



Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Art. 10a Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und
 vorläufig aufgenommenen Personen
(Art. 53 Abs. 6 AuG)

¹ Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

² Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.

³ Die Kantone erstatten dem SEM jährlich Bericht über die Meldungen. Die Berichtserstattung umfasst:

- a. die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. die Anzahl der Meldungen und die Anzahl der Vermittlungen.

¹ SR 142.205

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr